

Gemeinde Mühlhausen  
Rhein-Neckar-Kreis

### **Satzung**

#### **über die Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983, §§ 2, 6 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 08.01.1990 sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen am 24.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) vom 18.12.1986 und den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen wird ersatzlos aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.1993 außer Kraft.

Mühlhausen, den 25.11.1994



Klein  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Mühlhausen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bezeichnete Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.